

Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(SächsWaldG)“ durch die Wörter „(Sächsisches Waldgesetz – SächsWaldG)“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 47 bis 49 wie folgt gefasst:
„§ 47 Unterstützung des Körperschafts- und Privatwaldes
§ 48 (aufgehoben)
§ 49 (aufgehoben)“.
3. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Staats- und Körperschaftswald“ durch das Wort „Staatswald“ ersetzt und die Wörter „in der Regel“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Für den Körperschaftswald sind ab einer Fläche von mehr als 50 Hektar zehnjährige Betriebspläne aufzustellen. Der Betriebsplan hat die gesamte im Alleineigentum der jeweiligen Körperschaft stehende Waldfläche zu umfassen.

(4) Der zehnjährige Betriebsplan hat den Betriebsablauf im Hinblick auf die langfristigen Zielsetzungen räumlich und zeitlich zu ordnen sowie die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufeinander abzustimmen und sie nachhaltig zu sichern. Der zehnjährige Betriebsplan erstreckt sich auf alle wesentlichen Wirtschaftsmaßnahmen und enthält mindestens

 1. eine Inventur der Waldbestände,

2. eine Evaluierung der Waldbewirtschaftung,
 3. eine waldbauliche Planung und
 4. die Ermittlung der nachhaltigen Holznutzung.“
5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Sachkundige Bewirtschaftung des Waldes

(1) Die Forstbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Personal auszustatten, welches die Laufbahnbefähigung für die erste und zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Forstdienst besitzt; zum Leiter eines Forstreviers soll nur bestellt werden, wer diese Befähigung für die erste Einstiegsebene besitzt.

(2) Die forstliche Betriebsführung im Körperschaftswald ist in der Regel Personen zu übertragen, welche die Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Forstdienst haben. Wird die forstliche Betriebsführung nicht von körperchaftlichem Personal wahrgenommen, ist die Befähigung des für die ständige forstliche Betriebsführung Verantwortlichen vertraglich sicherzustellen; die Körperschaft bestätigt der Forstbehörde dessen Befähigung und übermittelt den Namen und die Anschrift.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

- „2. die Unterstützung des Körperschafts- und Privatwaldes durch Wissenstransfer und Beratung,
3. die forstlichen Dienstleistungsangebote für den Körperschafts- und Privatwald,“.

- b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „§§ 8 und 9“ durch die Wörter „den §§ 8, 9 und 40“ ersetzt.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für den gehobenen Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung“ durch die Wörter „Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Forstdienst“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „, im Falle des § 47 Abs. 2 die obere Forstbehörde,“ gestrichen.

8. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des mittleren und gehobenen Forstdienstes“ durch die Wörter „mit der Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Forstdienst“ ersetzt.

9. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

10. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Unterstützung des Körperschafts- und Privatwaldes

(1) Zur Sicherung des Gesetzeszwecks unterstützt die obere Forstbehörde den Körperschafts- und Privatwald unentgeltlich durch Wissenstransfer und Beratung. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind dabei besonders zu berücksichtigen.

(2) Die obere Forstbehörde bietet forstliche Dienstleistungen für den Körperschafts- und Privatwald entgeltlich an.“

11. Die §§ 48 und 49 werden aufgehoben.

12. § 50 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Bediensteten der Forstbehörde, die Revierleiter der oberen Forstbehörde und Bedienstete nach § 23 Absatz 2 Satz 2 der Körperschaften, sofern sie die Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Forstdienst haben,“.

13. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Bewirtschaftungsgruppen“ durch das Wort „Bewirtschaftungsgruppen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Verträge nach § 5 Absatz 3 und § 11 Absatz 1 der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung vom 16. April 2003 (SächsGVBl. S. 110), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, bleiben bis längstens zum 31. Dezember 2020 unberührt. Im Körperschaftswald wird in diesen Fällen die forsttechnische Betriebsleitung nach § 47 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung ausgeübt. Betriebspläne gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 werden auf Verlangen einer Körperschaft, wenn deren periodischer Betriebsplanzeitraum bis zum 31. Dezember 2020 endet, von der oberen Forstbehörde unentgeltlich aufgestellt.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Sächsischen Waldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung vom 16. April 2003 (SächsGVBl. S. 110), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

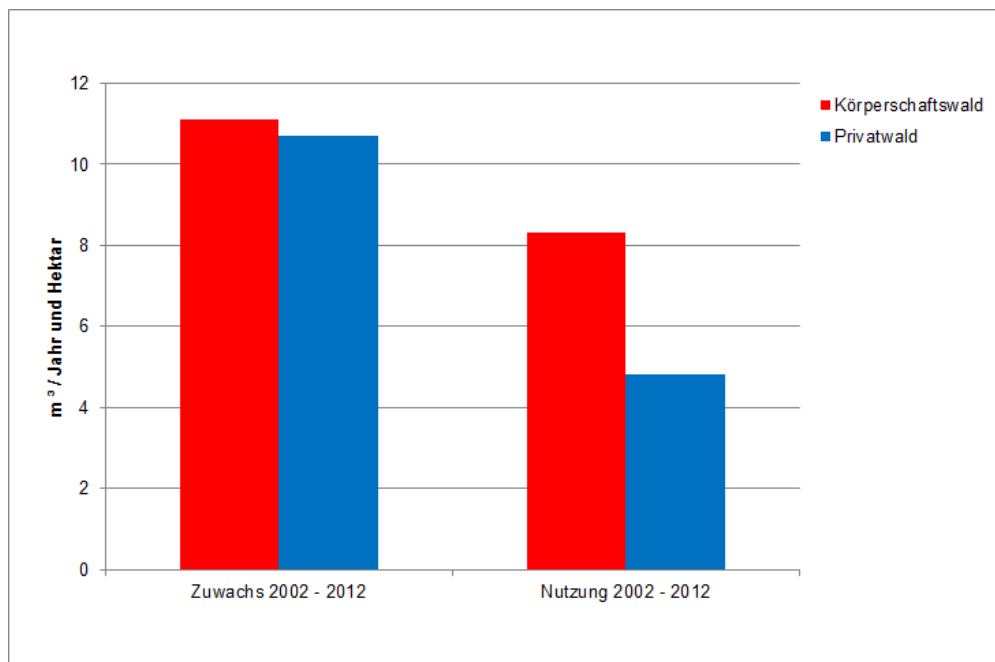
1. Zum Inhalt:

a) Wesentliche Rechtsänderungen:

Das Gesetz dient der Deregulierung des Landesrechts, indem besondere Bestimmungen für den Körperschafts- und Privatwald im Achten Teil des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist (nachfolgend: Waldgesetz), größtenteils aufgehoben werden. Diese Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß. Die Pflicht des Staatsbetriebes Sachsenforst (nachfolgend: Sachsenforst), forstliche Dienstleistungen für Waldbesitzer teils kostenlos, teils unter Gestehungskosten zu erbringen, ist unter den heutigen Bedingungen ebenfalls nicht mehr angezeigt; sie behindert den Wettbewerb und widerspricht dem einschlägigen Bundesrecht.

Die Wälder im Freistaat Sachsen verzeichnen seit 1990 stetige Verbesserungen. Nach den Ergebnissen der Bundeswaldinventuren 2002 und 2012 stiegen die Holzvorräte kontinuierlich. Der aktuelle flächenbezogene Zuwachs liegt in Sachsen bei rund 11 Kubikmeter je Jahr und Hektar und übersteigt die jährliche Nutzung erheblich. Die Reinerträge der körperschaftlichen und privaten Forstbetriebe im Testbetriebsnetz Forstwirtschaft des Bundes zeigen deutschlandweit seit 1990 eine insgesamt deutlich positive Entwicklung und liegen derzeit bei jährlich rund 100 Euro je Hektar Holzbodenfläche¹⁾.

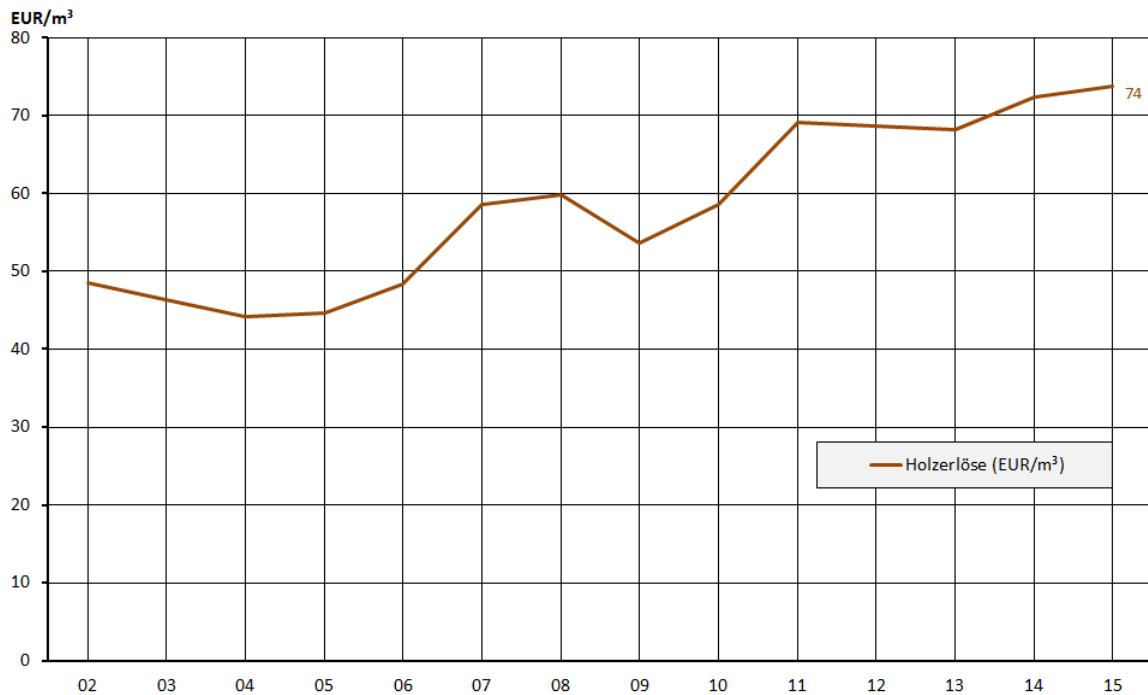
Holzzuwachs und Holznutzung im Privat- und Körperschaftswald im Freistaat Sachsen nach der Bundeswaldinventur 3 (BWI 3)²⁾:



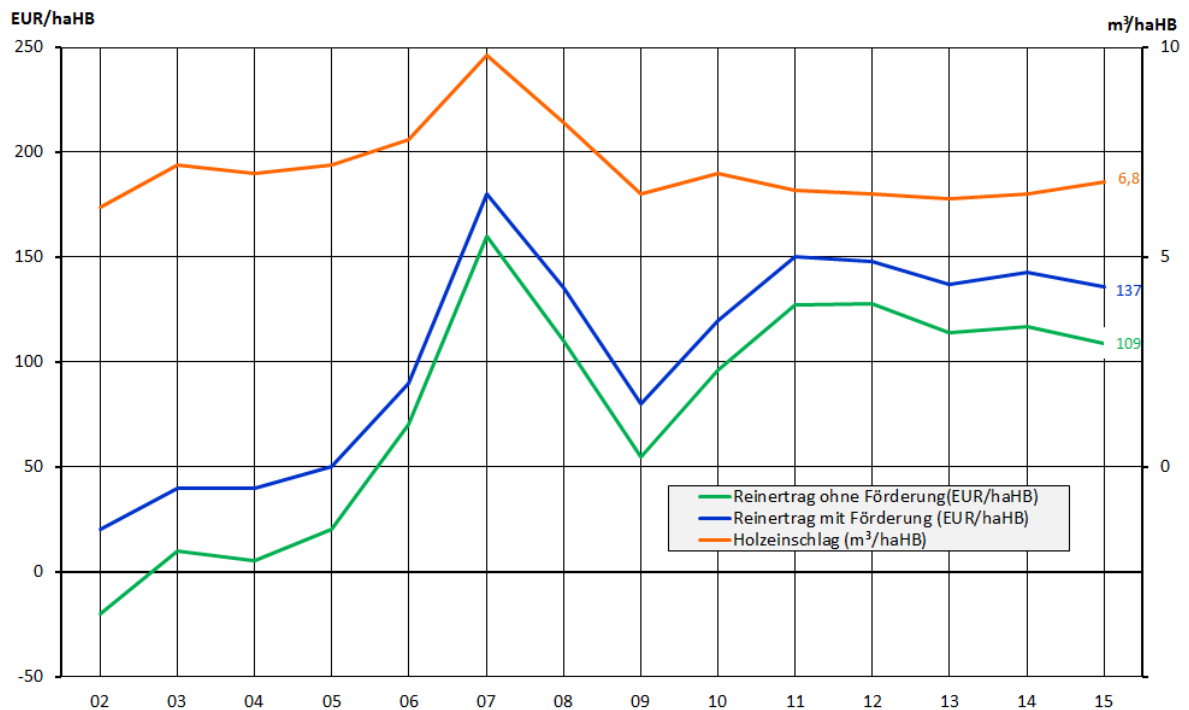
1) Alle Waldflächen, die unmittelbar der Erzeugung von Holz dienen.

2) Link: <https://www.bundeswaldinventur.de/> (letzter Abruf: 13.07.2017).

Durchschnittliche Erlöse für Holz (EUR/m³) von körperschaftlichen und privaten Forstbetrieben > 200 Hektar³⁾:



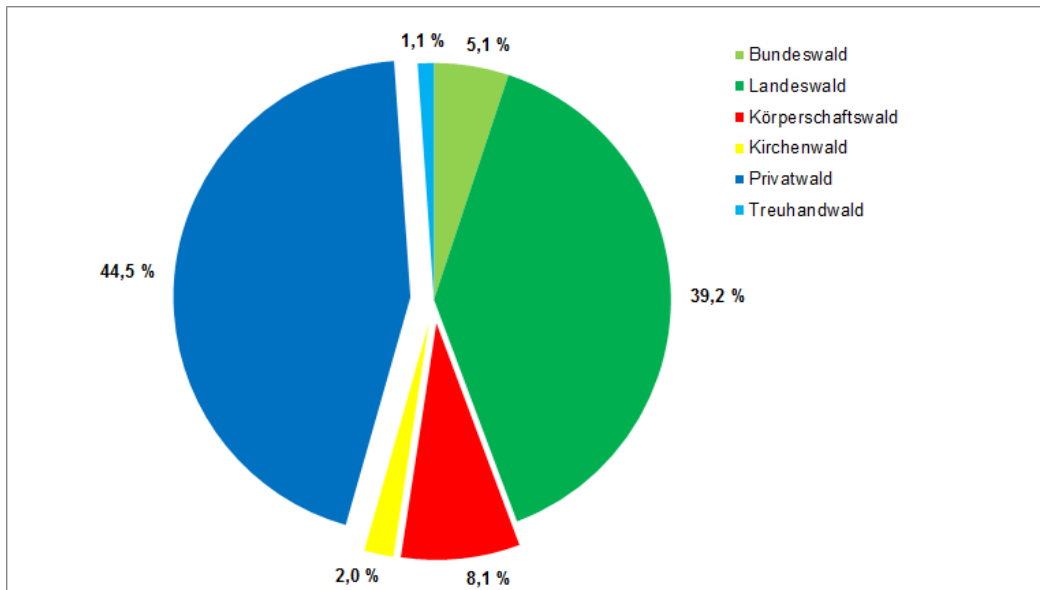
Durchschnittliche Reinerträge je Hektar Holzbodenfläche (m³/ha HB) bei körperschaftlichen und privaten Forstbetrieben > 200 Hektar⁴⁾:



³⁾ Quelle: Testbetriebsnetz Forstwirtschaft des Bundes; Ergebnisse für Deutschland.

⁴⁾ Quelle: Testbetriebsnetz Forstwirtschaft des Bundes; Ergebnisse für Deutschland.

Wald nach Eigentumsarten im Freistaat Sachsen:



Die Rechtsänderungen betreffen vornehmlich die Paragraphen 22, 23, 46 bis 49 des Waldgesetzes. Im Einzelnen sind folgende Rechtsänderungen hervorzuheben:

- Die Betriebsplanung (§ 22 Absatz 2 des Waldgesetzes) und die forsttechnische Betriebsleitung im Körperschaftswald (§ 3 Absatz 2; § 4 Absatz 2 des Waldgesetzes) erfolgen durch Sachsenforst derzeit unentgeltlich (§ 47 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 1 des Waldgesetzes). Darüber hinaus ist Sachsenforst verpflichtet, den Revierdienst für körperschaftliche Waldbesitzer (§ 47 Absatz 5 Satz 2 des Waldgesetzes) und die Betreuung für private (§ 49 Absatz 3 des Waldgesetzes) ohne vollständige Kostendeckung zu erbringen (Kostenbeiträge). Diese staatlichen Vergünstigungen werden aufgehoben.
- Damit einhergehend sind die Vorgaben für die periodischen Betriebs- und jährlichen Wirtschaftspläne im Körperschaftswald (§ 48 des Waldgesetzes), der Zwang zur Bildung eines körperschaftlichen Forstamtes bei Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung durch die Körperschaft (§ 47 Absatz 2 Satz 2 des Waldgesetzes) sowie die Pflicht zur Bildung von Forstrevieren (§ 47 Absatz 3 Satz 2 des Waldgesetzes) obsolet. Diese Vorgaben werden aufgehoben.
- Sachsenforst bietet forstliche Dienstleistungen diskriminierungsfrei und nicht mehr unter Gestehungskosten an.
- Die Sächsische Privat- und Körperschaftswaldverordnung wird aufgehoben.

b) Forstpolitische Ziele:

Mit dem Änderungsgesetz wird den nachfolgenden forstpolitischen Zielen der Staatsregierung, die in der Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen niedergelegt sind, Rechnung getragen:

- Die Eigenverantwortung und die Eigeninitiative der Waldbesitzer werden gestärkt.

- Forstliche Zusammenschlüsse und andere Formen gemeinschaftlicher Waldbewirtschaftung werden an Bedeutung gewinnen und in ihrer Entwicklung gefördert.
- Wegen der großen Bedeutung des Waldes für das Allgemeinwohl und wegen der zunehmenden Herausforderungen bei seiner Bewirtschaftung werden kostenlose Beratung und Wissenstransfer für alle Waldbesitzer als Aufgabe der oberen Forstbehörde verankert.
- Ein flächendeckendes Angebot forstbetrieblicher Dienstleistungen durch forstliche Zusammenschlüsse, private Dienstleister und die obere Forstbehörde wird gewährleistet.

2. Zum Erfüllungsaufwand nach § 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes:

a) Erfüllungsaufwand für Bürger:

Private Waldbesitzer sind zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Waldgesetz verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht konnten bisher Dienstleistungen von Sachsenforst zu Kostenbeiträgen in Anspruch genommen werden. Künftig müssen Waldbesitzer die vollen Kosten für forstliche Dienstleistungen tragen. Dies führt zu einem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Für private Forstbetriebe (private Waldbesitzer) als Teil der Branche Forst- und Holzwirtschaft gilt Nummer 1 entsprechend. Für andere Bereiche der Wirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Verpflichtungen.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

aa) Erfüllungsaufwand des Freistaates Sachsen:

Die Aufhebung der §§ 48 und 49 des Waldgesetzes führt zu einer Verminderung des Aufwandes. Dem steht ein nicht quantifizierbarer Mehraufwand gegenüber, da künftig alle Waldbesitzer einschließlich der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse kostenlos beraten werden.

bb) Erfüllungsaufwand der Kommunen:

aaa) Erfüllungsaufwand für die unteren Forstbehörden:

Kahlhiebe bedürfen bisher keiner Genehmigung, sofern sie in einem von der oberen Forstbehörde geprüften Betriebsplan oder -gutachten vorgesehen sind. Diese Privilegierung entfällt. Künftig bedarf es auch in diesen Fällen einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden vier Kahlhiebe genehmigungsfrei geführt. Der zu erwartende Erfüllungsaufwand ist vernachlässigbar.

bbb) Erfüllungsaufwand für die kommunalen Waldbesitzer:

Durch die Pflicht, Name und Anschrift des für die forstliche Betriebsführung Verantwortlichen der unteren Forstbehörde zu übermitteln, entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Der Erfüllungsaufwand für die Kommunen ergibt sich überwiegend aus den Kosten für die zehnjährige Betriebsplanung (Artikel 1 Nummer 4; § 22 Absatz 3) und die Betriebsführung (Artikel 1 Nummer 5; § 23 Absatz 2) in kommunalen Forstbetrieben. Mehraufwendungen werden spätestens nach Auslaufen der Übergangsregelung am 31.12.2020 anfallen.

Die zehnjährigen Betriebspläne werden bislang von Sachsenforst kostenfrei aufgestellt. Künftig sind sie von den Körperschaften aufzustellen. Hieraus resultiert ein Erfüllungsaufwand von rund 91.000 Euro je Jahr.

Kosten für die zehnjährige Betriebsplanung im Körperschaftswald ohne Kirchenwald

Betriebsgrößenklassen	Waldfläche [ha]	Kostensatz Betriebsplanung [€ / ha und Jahr]	Kosten Betriebsplanung [€ / Jahr]
0 - 50 ha	3.864	keine Planung gefordert	0
> 50 - 200 ha	7.614	4,0 (40 € / ha alle 10 Jahre)	30.456
> 200 ha	30.470	2,0 (20 € / ha alle 10 Jahre)	60.940
Summe	41.948		91.396

Die Kosten für die zehnjährige Betriebsplanung ergeben sich aus der Größe, Lage und naturalen Ausstattung eines Forstbetriebes. Umfang und Datenfülle variieren nach den betrieblichen Zielen. Aus Vergaben von Planungsleistungen durch Sachsenforst sowie aus Angaben privater Forstsachverständiger ergeben sich Kosten zwischen 15 und 60 Euro je Hektar Waldfläche. Große Forstbetriebe mit zusammenhängenden Waldflächen und einfachen Verhältnissen liegen im unteren Bereich, kleine Forstbetriebe mit Waldflächen in Streulage im oberen Bereich der Kosten. Als praktikable Durchschnittswerte werden folgende Kosten angenommen:

- Forstbetriebe bis 50 Hektar Waldfläche sind nicht zur zehnjährigen Betriebsplanung verpflichtet und haben daher keine Kosten.
- Forstbetriebe mit 50 bis 200 Hektar Waldfläche haben Kosten in Höhe von 40 Euro je Hektar Wald (umgerechnet 4,0 Euro je Hektar und Jahr).
- Forstbetriebe mit über 200 Hektar Waldfläche haben Kosten in Höhe von 20 Euro je Hektar Wald (umgerechnet 2,0 Euro je Hektar und Jahr).

Die Kosten für die zehnjährige Betriebsplanung wurden auf die gesamte Körperschaftswaldfläche berechnet, weil derzeit alle Körperschaften die Betriebsplanung durch Sachsenforst als obere Forstbehörde kostenfrei erhalten.

Die Aufgaben der forsttechnischen Betriebsleitung und des forstlichen Revierdienstes sind Teil der forstlichen Betriebsführung (Artikel 1 Nummer 5; § 23 Absatz 2). Aufgrund der Aufhebung von § 47 Absatz 5 des Waldgesetzes entfallen bisherige Vergünstigungen. Für die körperschaftlichen Forstbetriebe, in denen Sachsenforst die forsttechnische Betriebsleitung oder den Revierdienst oder beide Aufgaben zugleich ausübt, entsteht ein betrieblicher Mehraufwand als Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1.085.000 Euro je Jahr.

Kosten der Betriebsführung für den von Sachsenforst betreuten Körperschaftswald ohne Kirchenwald

	Waldfläche [ha]	Kostenbeitrag Sachsenforst 2017 [€ / Jahr]	Kosten eigene Betriebsführung [€ / Jahr]	Mehraufwand gegenüber 2017 [€ / Jahr]
forsttechnische Betriebsleitung	33.137	kostenfrei	364.507 (11 € / ha u. Jahr)	364.507
Revierdienst	27.301	480.654 (18 € / ha u. Jahr für Betriebe > 10 ha)	1.201.244 (44 € / ha u. Jahr)	720.598
Summe		480.654	1.565.751	1.085.097

Die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst werden von Sachsenforst nicht auf der gesamten Körperschaftswaldfläche erbracht. Neben den körperschaftlichen Forstämtern der Städte Leipzig, Chemnitz und Zittau sowie der Landkreise Görlitz, Bautzen, Leipzig und Nordsachsen, die ihre gesamte Betriebsführung mit eigenem Personal wahrnehmen, haben einige Körperschaften eigenes Forstpersonal für den Revierdienst.

Aktuell ist die von Sachsenforst ausgeübte forsttechnische Betriebsleitung kostenfrei, für den Revierdienst entrichten die Körperschaften mit mehr als zehn Hektar Waldfläche einen jährlichen Kostenbeitrag von 18 Euro je Hektar. Körperschaftswälder bis zehn Hektar werden kostenfrei befördert. Diese Regelung zum Kostenbeitrag gilt seit dem Jahr 2003 und wurde seither nicht an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.

Die Kosten für die forstliche Betriebsführung (forsttechnische Betriebsleitung und forstlicher Revierdienst) wurden in einer beispielhaften Kalkulation für einen fiktiven kommunalen Forstbetrieb mit 100 Hektar Waldfläche und einem Betriebsleiter des gehobenen Forstdienstes hergeleitet. Es wurden für Sachsen typische Verhältnisse nach Altersklassenverteilung und Hiebsatz angenommen. Für die im Jahresverlauf anfallenden Tätigkeiten wurde der Zeitbedarf geschätzt. Das Jahresarbeitsvolumen beträgt rechnerisch 98,5 Arbeitsstunden. Multipliziert mit dem sachsenforstinternen Kostensatz für einen Revierförster des gehobenen Dienstes (55,00 Euro je Arbeitsstunde) ergeben sich 54,18 Euro je Stunde. Demnach betragen die Kosten für die gesamte forstliche Betriebsführung jährlich rund 55 Euro je Hektar Waldfläche.

Der kalkulierte Wert lässt sich gut verifizieren anhand folgender Vergleichsgrößen:

- Kalkulation desselben fiktiven Betriebes nach dem Schema des Landesbetriebs Forst Brandenburg (dort ab 1. Januar 2018 anzuwenden): 52,12 Euro je Hektar und Jahr.
- Verwaltungskosten für private Forstbetriebe im Testbetriebsnetz Forst Sachsen 2015: 43,17 Euro je Hektar (52 Euro abzgl. 17 Prozent für Steuern, Beiträge und Versicherung).
- Bericht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes „Einsatz staatlicher Beamter im Kommunalwald“ (2010): ca. eine Arbeitsstunde je Hektar und Jahr für den Revierdienst.

Von der forstlichen Betriebsführung im Körperschaftswald entfallen rund 20 Prozent des Aufwandes auf die forsttechnische Betriebsleitung und 80 Prozent auf den Revierdienst. Aus den Kosten für die gesamte forstliche Betriebsführung von 55 Euro je Hektar und Jahr ergeben sich somit

- anteilige Kosten für die forsttechnische Betriebsleitung von 11 Euro je Hektar und Jahr und

- anteilige Kosten für Revierdienstaufgaben von jährlich etwa 44 Euro je Hektar und Jahr.

d) Erfüllungsaufwand der Kirchen und Religionsgemeinschaften:

Die Vorschriften über Körperschaftswald finden auf Kirchenwald entsprechend Anwendung (§ 4 Absatz 2 des Waldgesetzes). Die Kirchen können derzeit dieselben Leistungen von Sachsenforst in Anspruch nehmen wie die Körperschaften. Sie können jedoch zur Behandlung als Privatwald optieren (§ 4 Absatz 3 des Waldgesetzes). Dadurch besteht für die Kirchen die Möglichkeit, den Erfüllungsaufwand für die zehnjährige Betriebsplanung (Artikel 1 Nummer 4; § 22 Absatz 3) und die Betriebsführung (Artikel 1 Nummer 5; § 23 Absatz 2) im Körperschaftswald zu vermeiden. Der Erfüllungsaufwand für die kirchlichen Waldbesitzer wurde dennoch in derselben Weise wie für den Körperschaftswald hergeleitet.

Für den Kirchenwald entstehen mit der Gesetzesänderung Mehrkosten von rund 14.000 Euro jährlich für die Betriebsplanung sowie von rund 166.000 Euro jährlich für die forstliche Betriebsführung.

Kosten für die zehnjährige Betriebsplanung im Kirchenwald

Betriebsgrößenklassen	Waldfläche [ha]	Kostensatz Betriebsplanung [€ / ha und Jahr]	Kosten Betriebsplanung [€ / Jahr]
0 - 50 ha	3.684	keine Planung gefordert	0
> 50 - 200 ha	1.049	4,0 (40 € / ha alle 10 Jahre)	4.196
> 200 ha	4.985	2,0 (20 € / ha alle 10 Jahre)	9.970
Summe	9.718		14.166

Kosten der Betriebsführung für den derzeit von Sachsenforst betreuten Kirchenwald

	Waldfläche [ha]	Kostenbeitrag Sachsenforst 2017 [€ / Jahr]	Kosten eigene Betriebsführung [€ / Jahr]	Mehraufwand gegenüber 2017 [€ / Jahr]
forsttechnische Betriebsleitung	8.397	-	92.367 (11 € / ha u. Jahr)	92.367
Revierdienst	2.145	20.862 (18 € / ha u. Jahr für Betriebe > 10 ha)	94.380 (44 € / ha u. Jahr)	73.524
Summe		20.862	186.747	165.885

Auch im Kirchenwald werden die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst von Sachsenforst nicht auf der gesamten Kirchenwaldfläche erbracht. Auf einem Teil der kirchlichen Waldflächen erfüllen die Kirchen diese Aufgaben mit eigenem Forstpersonal.

3. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau:

Keine.

4. Zum Mehrbelastungsausgleich nach Artikel 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen:

Ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist mit der Aufhebung der Vergünstigungen für die kommunalen Träger der Selbstverwaltung (§ 3 Absatz 2 des Waldgesetzes) nicht verbunden. Denn neue Aufgaben werden nicht begründet und übertragen. Vielmehr ist die Bewirtschaftung des Waldes eine originäre Aufgabe der Waldbesitzer (§§ 5 und 16 des Waldgesetzes). Es entfällt lediglich die Möglichkeit, sich zur Bewirtschaftung des Kommunalwaldes kostenvergünstigter Leistungen des Sachsenforstes zu bedienen.

Ein Mehraufwand entsteht auch nicht hinsichtlich Artikel 85 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen, denn die Waldbewirtschaftung wird durch die Rechtsänderung nicht in eine Pflichtaufgabe umgewandelt. Die Waldbewirtschaftung zählt auch nicht zu den Aufgaben, die durch den Freistaat Sachsen übertragen werden können. Die Nutzung des Waldes ist vielmehr Teil der kommunalen Vermögensverwaltung.

Einige Körperschaften haben schon bisher ihren Wald ohne staatliche Vergünstigung mit eigenem Forstpersonal bewirtschaftet und nur die periodische Betriebsplanung unentgeltlich erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen)

Zu Nummer 1

In die Überschrift wird eine Kurzbezeichnung eingefügt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 10 und 11.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 11.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für den Körperschaftswald müssen keine jährlichen Wirtschaftspläne erstellt werden. Im Übrigen wird die periodische Betriebsplanung für den Körperschaftswald zusammenhängend in Absatz 3 verortet. Die Streichung der Wörter „in der Regel“ zeichnet die langjährige Praxis nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 verpflichtet die Körperschaften zu einer zehnjährigen Betriebsplanung. Bei diesen Forstbetrieben soll eine möglichst stetige Betriebsführung erreicht werden. Für Forstbetriebe bis 50 Hektar Waldfläche ist auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit (§ 17 des Waldgesetzes) keine Betriebsplanung erforderlich. Die vorstehenden Angaben beziehen sich ungeachtet der jeweiligen Lage und Verteilung einzelner Waldflächen auf die summarische Waldfläche einer Körperschaft (§ 3 Absatz 2 des Waldgesetzes).

Absatz 4 ersetzt den bisherigen § 48 Absatz 1 und die bisherigen Grundsätze für die Betriebsplanung in § 10 der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung. Absatz 4 konturiert den Inhalt der zehnjährigen Betriebspläne und erweitert den Gestaltungsspielraum. Auf eine starre größenabhängige Differenzierung für den Umfang einer Betriebsplanung (Betriebsplan ⇔ Betriebsgutachten) wird verzichtet. Der Umfang der zehnjährigen Betriebspläne richtet sich insbesondere nach der naturalen Ausstattung, der Waldflächengröße und der Zielsetzung.

Die Evaluierung der Waldbewirtschaftung erfolgt im Hinblick auf die im Vierten Teil normierten Verpflichtungen (§§ 16 ff. des Waldgesetzes) der Waldbesitzer. Unter den heutigen Bedingungen ist insbesondere die Berücksichtigung ökologischer Grundsätze zu bewerten. Hierzu zählen unter anderem die Verwendung standortgerechter Baumarten, auch im Hinblick auf den Klimawandel, und die natürliche Verjüngung der Bestände⁵⁾. Dies setzt eine ökologische begründete Bestandeshöhe des Schalenwildes voraus⁶⁾.

Zu Nummer 5

Absatz 1 sichert die Qualität des Forstpersonals der Forstbehörden (§ 35 Absatz 1 des Waldgesetzes) sowohl bei der Erfüllung forstbehördlicher Aufgaben als auch bei betrieblichen Maßnahmen. In diesen Fällen ist eine qualifizierte akademische Ausbildung notwendig. Diese Forderung entspricht der bisherigen Regelung. Die redaktionellen Änderungen berücksichtigen zwischenzeitliche Änderungen beamtenrechtlicher Vorschriften (vgl. § 15 des Sächsischen Beamtengesetzes, § 4 Nummer 1b der Sächsischen Laufbahnverordnung).

(Absatz 2) Körperschaftswälder stellen bedeutende Vermögenswerte dar, die gemäß § 46 des Waldgesetzes dem Allgemeinwohl dienen. Daher ist es sachgerecht und notwendig, sie durch geeignetes Forstpersonal zu bewirtschaften, um sie in ihrem Wert zu erhalten, gegebenenfalls zu mehren sowie die Waldfunktionen nach § 1 Nummer 1 (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und die Zielsetzung gemäß § 46 des Waldgesetzes zu sichern.

Der Freistaat Sachsen zieht sich von der bislang gesetzlich vorgesehenen nicht kostendeckenden Beförderung körperschaftlicher Wälder zurück. Dies dient dem Wettbewerb und erfolgt zur Deregulierung des Landesrechts. In der Folge wird auf die bisherige Trennung der forstlichen Leitungsaufgaben (vgl. §§ 1 und 2 der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung) in forsttechnische Betriebsleitung und forstlichen Revierdienst zur Vereinfachung der körperschaftlichen Betriebsabläufe verzichtet. Künftig wird die „forstliche Betriebsführung“ deshalb alle vorgenannten Leistungen umfassen.

Die forstliche Betriebsführung ist von ausreichend forstlich qualifiziertem Personal wahrzunehmen. Diese Qualifikation vermittelt „in der Regel“ die Laufbahnbefähigung für die

⁵⁾ Link: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11309> (letzter Abruf: 14.05.2018).

⁶⁾ § 24 Absatz 2 des Waldgesetzes.

erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und Forstverwaltung mit dem Schwerpunkt Forstdienst (ehemals: gehobener Forstdienst). Die Laufbahnprüfung bei akademischem Personal ist notwendig, weil sie eine intensivere forstpraktische Ausbildung enthält, als sie ein reiner forstlicher Hochschul- oder Fachhochschulabschluss vermitteln kann. Die Formulierung „in der Regel“ ermöglicht den Körperschaften, den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Danach kann insbesondere ein forstlicher Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine Qualifikation als Forsttechniker⁷⁾ und eine vergleichbare forstliche Berufserfahrung im Einzelfall ausreichend sein.

Die forstliche Qualifikation für das im Körperschaftswald eingesetzte Leitungspersonal entspricht den übergeordneten Interessen des öffentlichen Wohls. Sie ist sachlich begründet, geeignet und verhältnismäßig, um die Zielsetzung für den Körperschaftswald zu erreichen und seinen Wert zu erhalten. Das Selbstverwaltungsrecht, das auch die Verwaltung des Körperschaftswaldes umfasst, ist nicht negativ berührt (vgl. § 89 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung).

Die forstliche Betriebsführung umfasst die bisherige forsttechnische Betriebsleitung (Planung, Vorbereitung, Organisation, Leitung und Überwachung sämtlicher Forstbetriebsarbeiten) sowie den forstlichen Revierdienst.

Es steht den Körperschaften frei, ob sie die forstliche Betriebsführung durch eigenes Forstpersonal wahrnehmen. Sie können die forstliche Betriebsführung vertraglich auch freiberuflich tätigen Forstsachverständigen, forstlichen Dienstleistungsunternehmen, forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Bundeswaldgesetz (§§ 15 ff. des Bundeswaldgesetzes) oder Sachsenforst übertragen. Die forstliche Betriebsführung ist, im Gegensatz zu fallweisen einzelnen Maßnahmen, eine Daueraufgabe und kann nur durch einen ständigen Betriebsführungsvertrag übertragen werden.

Die forstliche Betriebsführung in Absatz 2 erfasst nicht die sogenannte Wirtschaftsverwaltung, also insbesondere den Holzverkauf, die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, die Vergabe der Forstbetriebsarbeiten und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 10.

⁷⁾ Link: <http://www.forstschule-lohr.bayern.de/> (letzter Abruf 21.07.2017).

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Im Freistaat Sachsen ist kein mittlerer Forstdienst eingerichtet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 2 und 3 sind obsolet und können aufgehoben werden.

Zu Nummer 10

Beratung und Wissenstransfer sollen den Waldbesitzern helfen, ihren Wald unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die für das Gemeinwohl bedeutsame Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion langfristig zu erhalten und zu verbessern.

Bei der **Beratung** ist auf die Bedürfnisse der Waldbesitzer einzugehen und Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Sie umfasst die forstfachliche Auskunft, Anregung, Information und praktische Anleitung in der Regel mit Bezug auf einen konkreten Einzelfall (Einzelberatung) oder eine Gruppe von Einzelfällen (Gruppenberatung), z. B. die Unterstützung bei einer waldbaulichen Entscheidung (Baumartenwahl), die Information zur Sturmschadensbewältigung oder zu Fördermöglichkeiten beim Waldumbau. Die Beratung erfolgt auf Initiative des Waldbesitzers (Nachfrageberatung) oder auf Initiative von Sachsenforst (Angebotsberatung).

Wissenstransfer ist die Vermittlung forstfachlicher Kenntnisse aus der praxisorientierten Forschung oder der forstlichen Praxis an Waldbesitzer. Wissenstransfer wird ohne Bezug zu einem einzelnen Forstbetrieb für eine Gruppe von Empfängern angeboten.

(Absatz 1) Die Leistungen von Sachsenforst auf dem Gebiet des forstlichen Wissenstransfers sowie die kostenlose Beratung der Waldbesitzer werden erweitert. Denn insbesondere steigende Risiken für Wälder durch den Klimawandel und Innovationen bei der Waldbewirtschaftung, zum Beispiel aufgrund von Erkenntnissen aus der praxisbezogenen Forschung des Sachsenforstes, werden in besonderem Maße einen Wissenstransfer fordern, um die Leistungsfähigkeit, Stabilität und Biodiversität der Wälder für zukünftige Generationen zu gewährleisten. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, die eine Beratung nur für Privatwaldbesitzer ohne forstliche Fachkräfte regelt, können sich zukünftig alle nichtstaatlichen Waldbesitzer einschließlich deren Zusammenschlüsse und Vereinigungen, insbesondere anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes, von Sachsenforst kostenlos beraten lassen. Die Ausweitung der Beratung ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Gefahren, die Waldbeständen durch biotische und abiotische Ursachen drohen, sachlich gerechtfertigt und liegt im staatlichen Interesse.

Der Hervorhebung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Absatz 1 Satz 2 korrespondiert die Zielsetzung der Staatsregierung, dass sich bis zum Jahr 2030 ein Drittel der Privat- und Körperschaftswaldfläche in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen befindet.⁸⁾

⁸⁾ Beschluss der Sächsischen Staatsregierung im November 2013 über die „Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen“; Link: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11309> (letzter Abruf 11.05.2018).

Absatz 2 verpflichtet Sachsenforst, forstliche Dienstleistungen für nichtstaatliche Waldbesitzer anzubieten. Zusammen mit den Angeboten von forstlichen Zusammenschlüssen und privaten Dienstleistungsunternehmen wird damit gewährleistet, dass alle Waldbesitzer Zugang zu notwendigen forstlichen Dienstleistungen haben. Hierzu zählen insbesondere die Betriebsplanung, Aufgaben der forstlichen Betriebsführung und die Vermarktung der Walderzeugnisse. Diese Forstdienstleistungen unterliegen den Wettbewerbsregelungen. Deshalb stellt Absatz 2 zur Abgrenzung von den im öffentlichen Interesse zu erbringenden kostenlosen Leistungen nach Absatz 1 klar, dass Forstdienstleistungen im betrieblichen Interesse des Nichtstaatswaldes entgeltlich sind. Das Entgelt hierfür muss mindestens den Gestehungskosten von Sachsenforst entsprechen (Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10456, S. 11).

Der Verpflichtung von Sachsenforst korrespondieren keine Abnahmepflichten der Waldbesitzer. Es bleibt allein ihnen überlassen, ob und in welchem Umfang sie Forstdienstleistungen von Sachsenforst beziehen.

Zu Nummer 11

Diese Regelungen sind unter den heutigen Bedingungen nicht mehr erforderlich. Sie sind im Interesse eines schlanken Landesrechts aufzuheben. Soweit erforderlich, wurden weiterhin notwendige Regelungsreste, wie beispielsweise die kostenlose Beratung der Waldbesitzer, in andere einschlägige Vorschriften integriert (vgl. Nummern 4 und 10).

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 und 11.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Absatz 2 wird redaktionell berichtigt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 5 (§ 23 Absatz 1 – neu).

Zu Buchstabe c

Absatz 6 enthält Übergangsbestimmungen, damit sich betroffene Waldbesitzer auf die neue Rechtslage einstellen und die Körperschaften ihre Haushalte danach ausrichten können.

Verträge über die Betreuung im Privatwald und den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald (Absatz 6 Satz 1) werden von der oberen Forstbehörde zu den bisherigen Konditionen befristet fortgeführt. Waldbesitzern steht es frei, die Verträge vor Ablauf der Übergangsfrist zu kündigen oder einvernehmlich mit der oberen Forstbehörde aufzuheben.

Die Regelung über die Betriebsplanung (Absatz 6 Satz 3) gewährleistet im öffentlichen Interesse, dass der Pflicht zur Aufstellung von Betriebsplänen im Körperschaftswald auch in der Übergangszeit entsprochen wird. Der Verweis auf § 22 Absatz 3 Satz 1 bedeutet, dass hiervon nur Körperschaftswald mit einer Fläche von mehr als 50 Hektar erfasst wird.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll zu Jahresbeginn 2019 in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung der Sächsischen Privat- und Körperschaftswaldverordnung ist unmittelbar durch die Änderung des Waldgesetzes veranlasst, weil das Waldgesetz und die Verordnung ineinander verschränkt sind (Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rdnr. 690). Die Verordnung ist aufzuheben, weil sie dem neuen Recht inhaltlich widerspricht und im Übrigen keinen Anwendungsbereich mehr hat. Die Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung werden durch die Nummern 9 bis 11 aufgehoben.